

Verordnung 2026 über das interne Kontrollsyste (IKS) (IKS-Verordnung 2026, IKS-V26)
vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.01.2026

12. Januar 2026

**Verordnung 2026 über das interne Kontrollsyste (IKS)
(IKS-Verordnung 2026; IKS-V26)**

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Organisationsreglements 2026 (OgR26) vom 27. November 2025, beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Das interne Kontrollsyste (IKS) bezweckt eine wirtschaftlich, politisch und rechtlich korrekte Verwendung öffentlicher Gelder im Einflussbereich der Einwohnergemeinde Diemtigen und den Schutz ihres Vermögens.

² Das IKS regelt das Vorgehen und die Abläufe in folgenden Bereichen:

- a) Bewilligen, Verwenden und Abrechnen von Verpflichtungskrediten,
- b) Bewilligen und Verwenden von Budgetkrediten,
- c) Bewilligen und Verwenden von Nachkrediten,
- d) öffentliches Beschaffungswesen.

³ Das IKS soll praxisnah angewandt werden können und eine effiziente Geschäftsabwicklung ermöglichen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Das IKS ist durch sämtliche Organe, Mitglieder von Organen, Angestellte und Funktionäre der Einwohnergemeinde Diemtigen einzuhalten.

² Für von der Einwohnergemeinde Diemtigen eingesetzte oder massgeblich finanzierte Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, gelten die Bestimmungen des IKS sinngemäss.

Aufsicht

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat überträgt der Ressortleitung Finanzen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des IKS.

² Die Ressortleitung Finanzen erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Aufsichtstätigkeit.

³ Die Ressortleitung Finanzen nimmt die Aufsichtsfunktion in Zusammenarbeit mit dem Revisionsorgan wahr.

Übergeordnetes Recht

Art. 4 Diese Verordnung gilt in Ergänzung zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen, insbesondere:

- a) dem Gemeindegesetz vom 16. Juni 1998 (GG, BSG 170.11).
- b) der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111).
- c) der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, BSG 731.2-1).
- d) der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV, BSG 731.21).

2. Kreditkontrolle und Zahlung

Kontoverantwortlichkeit	Art. 5 ¹ Die Geschäftsführung weist jedes Budgetkonto einer oder einem Mitarbeitenden als kontoverantwortlicher Person zu. ² Ergibt sich die Zuständigkeit nicht eindeutig aus der Sache oder der Kreditbewilligung, bestimmt die Geschäftsführung, wer als kontoverantwortliche Person für einen beschlossenen Verpflichtungskredit gilt.
Kreditkontrolle	Art. 6 ¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen. ² Die Finanzverwaltung unterstützt die verantwortlichen Personen. ³ Ist eine externe Projektleitung vorhanden (Architekturbüro, Ingenieurbüro, usw.), wird sie normalerweise vom Gemeinderat beauftragt, die Kreditkontrolle gemäss Abs. 1 zu führen.
Rechnungen	Art. 7 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzugeben, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 8 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt und c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung und Zahlung	Art. 9 ¹ Rechnungen werden zur Zahlung angewiesen, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 8 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist. ² Rechnungen bis CHF 5'000 inklusive Mehrwertsteuer werden durch die abteilungsleitende Person angewiesen. Das 4-Augen-Prinzip ist einzuhalten. ³ Rechnungen über CHF 5'000 inklusive Mehrwertsteuer werden durch die Ressortleitung angewiesen. Das 4-Augen-Prinzip ist einzuhalten. ⁴ Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. ⁵ Dem Gemeinderat wird eine Liste mit den erfolgten Zahlungen vorgelegt.
	3. Verpflichtungskredite für Investitionen
Grundsatz / Aktivierungsgrenze	Art. 10 ¹ Für Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer (Investitionen), welche die Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 übersteigen, ist durch das zuständige Organ ein Verpflichtungskredit zu beschliessen. ² Periodisch wiederkehrende Investitionen bis jährlich maximal CHF 50'000 können mittels Budgetkredit ins Budget eingestellt werden.

³ Das Trennungsverbot (Art. 102 GV) und das Verbot der Zusammenrechnung (Art. 103 GV) sind zu beachten.

⁴ Ein Verpflichtungskredit ist in jedem Fall vor dem Eingehen von finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen zu beschliessen.

Genehmigungsverfahren

Art. 11 ¹ Der Antrag für einen Verpflichtungskredit ist dem Gemeinderat schriftlich und mit allen erforderlichen Entscheidgrundlagen einzureichen.

² Mit dem Antrag für einen Verpflichtungskredit sind, sofern möglich und sinnvoll, die Eignungs- und Zuschlagskriterien für Auftragsvergaben festzulegen.

³ Befugt, dem Gemeinderat einen Verpflichtungskredit zu beantragen, sind:

- a) die Kommissionen,
- b) die Mitglieder des Gemeinderats,
- c) Arbeitsgruppen und Ausschüsse, wenn vom Gemeinderat eingesetzt und entsprechend beauftragt,
- d) die Geschäftsführung, die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie die Abteilungsleitenden.

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit zum Beschluss, wenn er in deren Kompetenz fällt.

Kreditverwendung

Art. 12 ¹ Verpflichtungskredite dürfen erst verwendet werden, wenn der entsprechende Beschluss rechtskräftig ist (Vorherigkeit).

² Verpflichtungskredite dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Kreditübertragung zwischen verschiedenen Konti ist nicht möglich (qualitative Bindung).

³ Die Vergabe von Aufträgen zulasten eines Verpflichtungskredits ergibt sich aus dem Anhang 1 zum Organisationsreglement und aus der Organisationsverordnung.

Nachkredite

Art. 13 ¹ Reicht ein beschlossener Verpflichtungskredit nicht aus, ist vor dem Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen ein Nachkredit einzuholen (Art. 112 GV).

² Die Zuständigkeit für Nachkreditbeschlüsse ergibt sich aus der Organisationsverordnung.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 11, wenn der Nachkredit mindestens in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt.

Abrechnung

Art. 14 ¹ Die Abrechnung über den Verpflichtungskredit hat zu erfolgen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind (Art. 109 GV).

² Für jeden Verpflichtungskredit wird durch die kontoverantwortliche Person ein Abrechnungsformular erstellt und die Abrechnung an den Gemeinderat überwiesen, bei Kreditüberschreitungen zusammen mit einer Begründung der zuständigen Kommission oder Abteilung.

³ Über Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von der Gemeindeversammlung genehmigt worden sind, ist diese anschliessend zu orientieren.

Verpflichtungskredit-kontrolle	<p>Art. 15 ¹ Die Verpflichtungskreditkontrolle wird durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter gemäss den Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung geführt.</p> <p>² Einem genehmigten Verpflichtungskredit wird eine Kontonummer zugewiesen und das entsprechende Konto in der Buchhaltung eröffnet.</p> <p>³ Über jeden Verpflichtungskredit wird ein Dossier geführt, welches mindestens folgende Dokumente enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beschlüsse über die Genehmigung des Verpflichtungskredits, allfällige Nachkredite und über die Abrechnung des Kredits (Protokollauszüge),b) von der kontoverantwortlichen Person unterzeichnetes Abrechnungsformular gemäss Art. 14 Abs. 2,c) Kontoauszüge der Investitionsrechnung,d) Abrechnung der Projektleitung (falls vorhanden).
Grundsatz	<p>4. Budgetkredite</p> <p>Art. 16 ¹ Für alle Ausgaben ohne mehrjährige Nutzungsdauer (Konsumaufwand) und Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer unter der Aktivierungsgrenze von CHF 50'000.00 ist ein Budgetkredit zu beschliessen.</p> <p>² Jeder Betrag, der einem Konto der Erfolgsrechnung zugeordnet ist, stellt einen Budgetkredit dar. Die Gesamtheit der Budgetkredite bildet das Budget (Gemeindebudget).</p>
Genehmigungsverfahren	<p>Art. 17 ¹ Die zuständige Ressortleitung beantragt dem Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung die Budgetkredite. Sie kann Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen und Funktionäre, Mitarbeitende, Amtsstellen usw. zur Erarbeitung des Budgets beratend beziehen.</p> <p>² Die Budgetunterlagen werden bis jeweils Anfang Juni den Verwaltungsstellen zuhanden der Ressortleitung zugestellt. Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter gibt in Absprache mit der Ressortleitung Finanzen gleichzeitig einen verbindlichen Zeitplan für die Erstellung des Budgets bekannt.</p> <p>³ Die Anträge für Budgetkredite sind der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter bis zum festgelegten Termin durch die zuständige Ressortleitung oder Verwaltungsstelle abzugeben.</p> <p>⁴ Aufgrund der Eingaben erstellt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter ein Budget zuhanden der Beratung in der Finanzkommission und anschliessend im Gemeinderat.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat berät und genehmigt das Budget und stellt der Gemeindeversammlung Antrag.</p> <p>⁶ Die Gemeindeversammlung beschliesst über das Budget.</p>
Kreditverwendung	<p>Art. 18 ¹ Budgetkredite für nicht gebundene Ausgaben dürfen erst verwendet werden, wenn der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung rechtskräftig ist (Vorherigkeit).</p> <p>² Die Budgetkredite dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Kreditübertragung zwischen verschiedenen Konti ist nicht möglich (qualitative Bindung).</p>

³ Im Rechnungsjahr nicht verwendete Budgetkredite verfallen. Ein Übertrag auf das nächste Rechnungsjahr ist nicht möglich (zeitliche Bindung).

⁴ Das Eingehen von Verpflichtungen zulasten eines Budgetkredits ergibt sich aus dem Anhang 1 zum Organisationsreglement und aus der Organisationsverordnung.

⁵ Bestimmungen in Spezialreglementen und –verordnungen gehen der Regelung nach Abs. 4 vor.

Nachkredite

Art. 19 ¹ Reicht ein beschlossener Budgetkredit nicht aus, ist vor dem Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen ein Nachkredit einzuholen (Art. 112 GV).

² Die Zuständigkeit für Nachkreditbeschlüsse ergibt sich aus der Organisationsverordnung.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 11, wenn der Nachkredit mindestens in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt.

⁴ Für gebundene Ausgaben ist kein vorgängiger Nachkredit erforderlich. Der Gemeinderat beschliesst diesen mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

5. Öffentliches Beschaffungswesen

Grundsatz

Art. 20 ¹ Das Beschaffungswesen der Einwohnergemeinde Diemtigen soll unter Berücksichtigung folgender Grundsätze und Zielsetzungen erfolgen:

- a) wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder,
- b) transparente und einheitliche Vergabepraxis,
- c) konstruktive Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Anbieterinnen und Anbietern,
- d) verhältnismässiger Verfahrensaufwand im Vergleich zum Auftragsvolumen,
- e) effiziente Geschäftsabwicklung.

² Das übergeordnete Recht, insbesondere die IVöB und die IVöBV, ist einzuhalten.

Zuständigkeit

Art. 21 ¹ Zuständig für die Submission ist das voraussichtlich für die Auftragsvergabe zuständige Organ bzw. der Gemeinderat, wenn die Vergabezuständigkeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

² Eignungs- und Zuschlagskriterien werden durch das nach Abs. 1 für die Submission zuständige Organ festgelegt.

Offerten / Angebote

Art. 22 ¹ Für Aufträge bis CHF 20'000 wird grundsätzlich eine Offerte oder Angebot eingeholt.

² Für Aufträge über CHF 20'000 werden grundsätzlich mehrere Offerten oder Angebote eingeholt.

Anbieterinnen und Anbieter

Art. 23 ¹ Es dürfen nur geeignete Anbieterinnen und Anbieter ausgewählt werden, d. h. solche, die den qualitativen und quantitativen Anforderungen genügen.

² Die Anbieter sind nach folgenden Prioritäten auszuwählen, sofern nach übergeordnetem Recht zulässig:

- a) Kat. A Lokal Geschäftssitz in der Gemeinde Diemtigen,
 - b) Kat. B Regional Geschäftssitz in der Region Thun Oberland-West,
 - c) Kat. C National Geschäftssitz ausserhalb der Region.

³ Sind in der Kat. A und B mehr geeignete Anbieterinnen und Anbieter vorhanden als eingeladen werden sollen, ist auf eine mittelfristig ausgewogene Berücksichtigung zu achten.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung über das interne Kontrollsysteem (IKS) vom 8. August 2022 und alle widersprechenden Bestimmungen.

Oey, 12. Januar 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg
Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
12.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	12.01.2026	01.01.2026	Neufassung